

Neue Richtlinien für KfW-Energiesparhäuser

Änderung zu Lasten effizienter Heiztechnik

Die KfW-Bank hat bisher über 2800 Energiesparhäuser 40 sowie mehr als 3300 Energiesparhäuser 60 gefördert. Seit dem 1. 12. gelten nun neue Förderrichtlinien mit einer gravierenden Änderung: vorgeschrieben sind nun generell Mindest-Transmissionswärmeverluste. Vieles deutet darauf hin, daß die Dämmstoff-Lobby ihre Interessen bei der KfW klammheimlich durchgesetzt hat – auf Kosten von (Heiz)Anlagentechnik, Bauherrn und Umwelt.

Mit den Programmen zur CO₂-Minderung sowie zur CO₂-Gebäudesanierung finanziert die KfW-Bank u. a. die sogenannten Energiesparhäuser (ESH) 60 und 40 (und Passivhäuser) mit zinsgünstigen Darlehen mit bis zu 30 000 bzw. 50 000 Euro je Wohneinheit. Bislang galt als Fördervoraussetzung, daß der max. Primärenergiebedarf 60 bzw. 40 kWh/m²a nicht überschritten werden durfte. Der Nachweis erfolgte mit Hilfe der DIN V 4701-10, wobei der Energieträger Holz – egal ob Scheitholz, Hackschnitzel oder Holzpellets – in der Vergangenheit nicht berücksichtigt werden konnten. Nach der Einführung einer Übergangsregelung (holzbefeuerte Heizanlagen wurden wie ein Gasbrennwertkessel mit Solaranlage berechnet) wurden die KfW-Richtlinien nachgebessert.

Neue Richtlinie seit Dezember

Konnte die Anlagentechnik nicht nach der DIN 4701 berechnet und somit kein Jahres-Primärenergiebedarf nach EnEV ermittelt werden, war eine Förderung nur dann möglich, wenn der spezifische Transmissionswärmeverlust beim KfW-ESH 60 um 30 % und KfW-ESH 40 um 45 % unter dem in der EnEV-Höchstwert lag. Im September 2003 wurde nun die Korrekturfassung der DIN V 4701-10 veröffentlicht, die den Primärener-

giefaktor 0,2 für Holz enthält. Wer aber auf dieser Basis rechnen wollte, wurde enttäuscht. Zum einen ist die neue Fassung der Norm noch nicht in der EnEV verankert (Novelle ca. Anfang 2004). Zum anderen hat die KfW sehr rasch und ohne große Diskussion ihre Richtlinien zu den ESH in einem wesentlichen Punkt geändert: Seit dem 1. 12. 2003 wird für die KfW-ESH 60 und 40 grundsätzlich ein erhöhter Wärmeschutz vorgeschrieben. Der spezifische Transmissionsverlust muß demnach generell 30 bzw. 45 % unter dem Höchstwert der EnEV liegen.

Erfolg der Dämmstofflobby?

Müßte es nicht ergänzend auch eine Mindestanforderung an die Anlagentechnik geben, um eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Wärmeschutz zu vermeiden? Der Verdacht liegt nahe, daß hier die Lobbyarbeit der Bau- bzw. Dämmstoffindustrie erfolgreich funktioniert hat. Diesen Vorwurf weist die Dr. Peter Sickenberger, Direktor Förderpolitik der KfW, in seinem Brief vom 5. 11. 2003 an den Deutschen Energie-Pellet-Verband entschieden zurück. Dr. Sickenberger verteidigt die Entscheidung damit, daß man mit der Finanzierung von KfW-ESH 40 und 60 solche Bauvorhaben anregen und erleichtern will, die besonders hohe ökologische Baustandards erfüllen und die gesetzlichen Vorgaben der EnEV deutlich unterschreiten. Letzteres gelte sowohl im Hinblick auf die Effizienz der Heizungsanlage als auch auf die energetische Qualität der Gebäudehülle, betont Dr. Peter Sickenberger. Die Anpassung der Förderrichtlinien begründet er damit, daß sich der KfW-ESH-Standard beim Einsatz einer Biomasseheizung – wegen des geringen Primärenergiefaktors von 0,2 für Holz – auch ohne über die EnEV-

Anforderungen hinausgehende Investitionen in die Gebäudehülle hätte erreichen lassen. Aus Fördergesichtspunkten sei dies nicht zu rechtfertigen gewesen, resümiert der KfW-Direktor.

Ökologisch unausgewogen

Die einseitige Veränderung beim Wärmeschutz mit einer aus dem Primärenergiefaktor für Holz resultierenden Verzerrung der Förderpolitik zu begründen, ist fadenscheinig. Denn die KfW hätte die zusätzliche Wärmeschutzanforderung zum Ausgleich z. B. auf Holzheizungen beschränken können. Statt dessen wird die Forderung plötzlich auf alle Anlagen ausgedehnt. Profiteure sind die Bau- bzw. Dämmstoff-Industrie. Bestraft werden Hausbesitzer, die sich für eine primärenergetisch effiziente Anlagentechnik in Verbindung z. B. mit Solar, Holz oder Wärmepumpe entscheiden. Denn diese Konzepte lassen sich aufgrund der Mindestanforderungen an die Gebäudehülle nur noch begrenzt gegenrechnen; der Gestaltungsfreiraum ist somit beschränkt. Es ist sogar zu befürchten, daß Bauherrn bei eintretender Kostensteigerung seitens des Wärmeschutzes versuchen werden, zum Ausgleich bei der Anlagentechnik zu sparen und deshalb zu weniger effizienten Heizsystemen greifen. Wenn Dr. Sickenberger schon „besonders hohe ökologische Standards“ einfordert, darf er dies nicht nur einseitig mit Blick auf die Gebäudehülle tun. Um glaubwürdig zu bleiben, hätte die KfW im Gegenzug eine Mindestanlagentechnik festlegen müssen. Auch unter diesem Aspekt erscheint die KfW-Entscheidung weder schlüssig noch ökologisch ausgewogen. – Man darf gespannt sein, wie die Marktteilnehmer diese Änderung bewerten.

JW



Ausführliche Infos zu den Förderrichtlinien der KfW-Energiesparhäuser gibt es unter www.kfw.de: Menüpunkt „Bauen, Wohnen, Energie sparen“ aufrufen, dann die Untermenüs „Die Programme im Einzelnen“ sowie anschließend „CO₂-Minderung“ und „CO₂-Gebäudesanierung“.



Bild: KfW, Skulptur in Ffm